

Empfehlung des „Netzwerk Neue Festkultur“

Für Straßenfeste und andere Feste, die im Freien stattfinden



Verabschiedet am 17.10.2012

Straßenfeste (z.B. Stadt- und Gemeindefeste, Weihnachtsmärkte, Open-Air, Weinfeste, Vereinsfeste, Hockete, Fasnets-/Karnevalsveranstaltungen, Events, etc.) sind wichtiger Bestandteil des Zusammenlebens in der Gemeinde. Diese Feste zu gestalten und mit Inhalt und Sinn zu füllen, ist Aufgabe der Veranstaltenden. Stadt- und Gemeindefeste können als Vorbild für andere Veranstaltungen dienen. Sie beginnen oft bereits am Vormittag und haben zusätzlich spezielle Angebote für Kinder, Familien, Jugendliche und Senioren. Eine verantwortbare Balance zwischen Ausgelassenheit und Ordnung ermöglicht erst eine Kultur des Feierns. Ziel dieses Papiers ist es, Veranstalter für diese Balance zu sensibilisieren und hilfreiche Denkanstöße zu geben.

Das Netzwerk Neue Festkultur empfiehlt folgende Regelungen:

Grundsätzliches

- Jedes Fest braucht einen Anlass und eine inhaltliche Gestaltung, die den Anlass widerspiegelt. Die Veranstaltenden sind aufgerufen, ein Veranstaltungsprogramm zu erstellen und umzusetzen, das die verschiedenen Zielgruppen berücksichtigt und die Möglichkeit zur Beteiligung bietet.
- Feste haben einen offiziellen Anfang und brauchen auch ein offizielles Ende („Ritual“, z.B. mit Musik, Fanfare, Nachtwächter, Glocke, Feuerwerk o.ä.).
- Das Festgelände soll klar definiert und sichtbar begrenzt sein.

Zeitliche Vorgaben

- Die Veranstaltung endet je nach Örtlichkeit spätestens um 02:00 Uhr.
- Um dieses Ende zu gewährleisten, endet das Programm sowie die Getränke- und Essensabgabe um 01:00 Uhr.

Einhaltung des Jugendschutzgesetzes

- Das Jugendschutzgesetz und das Gaststättenrecht werden konsequent eingehalten.
- Veranstalter und Standbetreiber sind für die Einhaltung des Jugendschutzes verantwortlich.
- Alle am Ausschank beteiligten Personen werden von den Standbetreibern rechtzeitig vor jeder Veranstaltung über die Regelungen der §§ 5, 9 und 10 des Jugendschutzgesetzes belehrt.

Umgang mit Alkohol

- Es gibt keine Lockangebote für Alkohol (z.B. „Happy-Hour“, „Flatrate-Partys“, „99-Cent-Partys“ etc.).
- Verantwortliche und MitarbeiterInnen am Ausschank haben Vorbildfunktion und bleiben daher nüchtern.
- Personen unter 18 Jahren verkaufen keinen Alkohol und schenken ihn auch nicht aus.
- Keine Abgabe von Alkohol an erkennbar Betrunkene.
- Der Verkauf von alkoholischen Getränken erfolgt nur an Besucher, die eine Alterskennzeichnung besitzen oder eindeutig als volljährig erkennbar sind. Die

Alterskennzeichnung kann z.B. über farbige Armbänder erfolgen. Die dafür erforderlichen Ausgabestellen gewährleisten eine konsequente Alterskontrolle.

Sicherheit

- Alle Verantwortlichen, Polizei und Sicherheitsdienste (ggf. Weitere) treffen sich mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung zu einer Besprechung, in der das Sicherheitskonzept entwickelt und koordiniert wird. Dieses wird dem Ordnungsamt spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt und mit allen am Fest Beteiligten besprochen.
- Zentrale Verantwortliche für die Gesamtveranstaltung müssen benannt sein. Sie müssen beim Fest klar erkennbar, bei Polizei und Bürgermeisteramt bekannt und stets erreichbar sein.
- Der Einsatz eines professionellen Sicherheitsdienstes ist anzuraten.

Gestattung

Die gesonderte Beantragung einer Gestattung durch jeden Teilveranstalter erhöht die Verantwortlichkeit des einzelnen Standbetreibers.

Hausrecht/Polizeiverordnung

Das Veranstaltungsgelände sollte über eine Polizeiverordnung definiert werden. So kann das Hausrecht mit der nötigen Klarheit dem (Haupt-)Veranstalter übertragen werden.

Vereinbarungen mit angrenzenden Gewerbetreibenden

Vereinbarungen (z.B. mit Tankstellen und Supermärkten) mit dem Ziel eines Verkaufsverzichts branntweinhaltiger Getränke sind eine sinnvolle Begleitmaßnahme. Entsprechende Absprachen müssen rechtzeitig getroffen werden.

Weitere Anregungen

- Kommunalpolitikern kommt eine besondere Vorbildfunktion im Umgang mit Alkohol zu (Fassanstiche, Sektempfänge, Fototermine...).
- Auf den Ausschank branntweinhaltiger Getränke wird verzichtet.
- Das Netzwerk Neue Festkultur appelliert an die Veranstalter, den Alkoholverkauf nicht zur Finanzierung der Vereins- und Jugendarbeit zu nutzen. Der Verkauf, vor allem alkoholischer Getränke, steht im krassen Gegensatz zu den Zielen und Inhalten der Vereins- und Jugendarbeit. Es gibt auch andere Möglichkeiten der Finanzierung.

Hinweis:

Diese Empfehlung ist keine abschließende Planungshilfe! Bei der Planung von Veranstaltungen sind weitere Vorschriften zu beachten (z.B. Hygiene, Gaststättenrecht, Emissionsschutz, Brandschutz, Rettungswege etc.).

Für das Netzwerk Neue Festkultur

Christine Brückner (Kreisjugendring Sigmaringen)
Andelin Hotkovic (Kreisjugendpflege Zollernalbkreis)
Jürgen Jünger (Fachbereich Jugend – Landkreis Reutlingen)
Michael Rapp (Polizeidirektion Balingen)
Eveline Schilling (Kreisjugendpflege Zollernalbkreis)
Alexander Schülzle (Kreisjugendpflege Zollernalbkreis)
Dietmar Unterricker (Fachbereich Jugend - Kinder- und Jugendagentur - Landkreis Sigmaringen)